

RICHTLINIE

ZUR BEURTEILUNG DER LIQUIDITÄT (LZO)

Die Liquiditätsverhältnisse des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers sind maßgeblich für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, damit der jeweilige Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmers das kommende Spieljahr wirtschaftlich durchstehen kann, wozu insbesondere jederzeit Zahlungsfähigkeit gegeben sein muss. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt unter Anwendung der Möglichkeiten der Regelungen des § 9 Absatz 1 unter Vorlage von Unterlagen gemäß § 6 Ordnung zur Lizenzierung (LZO) nebst Richtlinien und Anlagen 6 bzw. 7. Sofern diese nach ihrer Auffassung nicht ausreichen, kann im Rahmen ihres Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird, ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung, beurteilt. Die Lizenzierungskommission kann bei ihren Entscheidungen Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Lizenzierungsverfahren, insbesondere über die Einhaltung der Lizenzierungsvorschriften und Planungen (Historie) berücksichtigen. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmt und gegenüber dem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer zu begründen ist. Dadurch wird es der Lizenzierungskommission ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers liegt.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann nicht gegeben, wenn der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer die Sicherung des Spielbetriebes für das kommende Spieljahr nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen oder der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen, die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeiträume 01.01.t - 30.06.t und 01.07.t-30.06.t+1 sowie die Nachweise entsprechend der Richtlinie zur zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr in Verbindung mit den Formblättern gemäß den Mustern der Anlage 6 analysiert. Der Lizenzierungskommission steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.

Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während des Spieljahres wird die Liquiditätsberechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst.

Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.06.t+1 nachfolgendem Grundschemata laut Formblatt 7. Liquiditätsplan (aus Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr, Anlage 6 LZO). Die Liquiditätsberechnung ergibt sich hierbei aus den von den Lizenzbewerbern bzw. Lizenznehmern selbst gemachten Eingaben und Angaben in den einzureichenden Formblättern laut Anlage 6 der LZO wie folgt:

Die Lizenzierungskommission analysiert die Liquiditätsberechnung der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer nach Formblatt 7. Liquiditätsplan im Hinblick auf folgende Risiken und nimmt entsprechende Anpassungen der Liquiditätsberechnung vor:

Liquidität	Berechnung Bewerber lt. Formblatt 7.	Bewertung Lizenzierungskommission
zum 31.12.t-1	XXX	
Risiken aus der Bilanz 31.12.t-1 liquiditätswirksam bis 30.06.t <u>./. Summe 1</u>	-	+/-XXX
Risiken aus Forecast liquiditätswirksam bis 30.06.t <u>./. Summe 3</u>	-	+/-XXX
Risiken aus geplanten Investitions- und Finanzierungstätigkeiten liquiditätswirksam bis 30.06.t <u>./. Summe 5</u>	-	+/-XXX
Liquidität zum 30.06.t – Bewerber	XXX	
Liquidität zum 30.06.t – Lizenzierungskommission		+/-XXX
Risiken aus der Bilanz 31.12.t-1 liquiditätswirksam bis 30.06.t+1 <u>./. Summe 2</u>	-	+/-XXX
Risiken aus Plan liquiditätswirksam bis 30.06.t+1 <u>./. Summe 4</u>	-	+/-XXX
Risiken aus geplanten Investitions- und Finanzierungstätigkeiten liquiditätswirksam bis 30.06.t+1 <u>./. Summe 6</u>	-	+/-XXX
Liquidität zum 30.06.t+1 – Bewerber	XXX	
Liquidität zum 30.06.t+1 – Lizenzierungskommission		+/-XXX

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich von der Lizenzierungskommission nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmers die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt bzw. ist nachzuweisen.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Hier sind die Mittelabflüsse vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die für Aufwendungen nach diesem Stichtag geleistet wurden. Das bedeutet, dass diese Aufwendungen nach dem Stichtag schon finanziert sind. Die Zusammensetzung des Postens ist zu erläutern.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.06.t+1) gemäß Verbindlichkeitspiegel sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren. Insbesondere gilt dies für die Verbindlichkeiten gegenüber Berufsgenossenschaften.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG müssen entweder unbefristet oder ausdrücklich bis mindestens zum 30.06.t oder bis mindestens zum 30.06.t+1 gewährt werden. Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredites Sicherheiten durch den Bewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme/Verzehr der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.06.t+1 in voller Höhe gewährt sein.

Eventualverbindlichkeiten, Darlehn mit Rangrücktritt, Forderungsverzichte mit Besserungsschein und sonstige finanziellen Verpflichtungen, Patronatserklärungen

Das Risiko eines Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 ist zu dokumentieren sowie zu prüfen.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Hier sind die Mittelzuflüsse vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die für Erträge nach dem Stichtag geleistet wurden. Das bedeutet, dass die Erträge nach dem Stichtag nicht mehr durch einen Mittelzufluss gedeckt sind. Die Zusammensetzung des Postens ist zu erläutern.

Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung & Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt die Lizenzierungskommission Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer in vergangenen Lizenzierungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Zur Berechnung der Liquiditätssituation hat der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer eine Werbeerlösliste entsprechend dem Anhang I, 5.4.1. und 5.4.2. der LZR vorzulegen.

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer selbst Inhaber seiner Werberechte ist.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Zur Berechnung der Liquiditätssituation hat der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer ein Lohnjournal entsprechend der Anhang I, 5.4.3. und 5.4.4. der LZR vorzulegen.

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann die Lizenzierungskommission in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach §1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet ist.

Eigenkapital

Voraussetzungen für die Anerkennung des geplanten Zuflusses durch Eigenkapital sind:

- gezeichnete Erklärung des Kapitalgebers;
- genehmigtes Eigenkapital durch die Gesellschafter unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte über den Zufluss aus Eigenkapital aus der Historie.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen der Lizenzierungskommission, von den Lizenzbewerbern bzw. Lizenznehmern Sicherheiten in Form von Bankgarantien, Nachweisen von frei verfügbaren Bankguthaben oder belastbaren Liquiditätszusagen durch Dritte zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

Der Lizenzierungskommission steht unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebes im Interesse sämtlicher Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer und den Erfahrungen und Erkenntnissen aus früheren Lizenzierungsverfahren ein Beurteilungsspielraum zu, ob die belastbaren Sicherheiten im abzusichernden Zeitraum dem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung stehen. Insbesondere dürfen sie daher nicht verpfändet, nicht abgetreten oder anderweitig in der Verfügung durch den Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer eingeschränkt sein.